

Inserat, welches einen „nicht zu jungen Gehilfen“ suchte, unter anderem ein solcher von 19 Jahren. Wo käme der Chef hin, der alle solche leichtfertigen Offerten beantworten wollte?

Es dürfte einleuchten, dass eine Besserung der Dinge notwendig ist. Sie lässt sich erreichen durch folgende Grundsätze:

Genau präzierte Wünsche des Suchenden, eingehende Offerte nur jenes Reflektanten, der diesen Wünschen Entsprechendes zu bieten hat, in jedem Falle Antwort auf passende ernsthafte Offerten, ausgenommen bei Chiffreinserten.

Um nun noch einmal die negativen Grundsätze herauszuheben:

Keine Offerte einreichen, wo die Bedingungen nicht entsprechen, keine Antwort auf eine solche Offerte geben und erwarten.

Dann hätten wir die notwendige Klarheit und Sicherheit, vorausgesetzt natürlich, dass diese Grundsätze auch Gemeingut der deutschen Uhrmacher werden.

Die allgemeinste Fassung der einleitenden Worte für ein Inserat lautet:

„Tüchtiger Uhrmachergehilfe sofort gesucht“
oder „Tüchtiger Uhrmachergehilfe sucht sofort Stellung.“

Manche meinen, dazu fehle nur noch der Name, und dann sei es ein richtiges Inserat. In Wirklichkeit ist es ein solches von nicht zu übertreffender Knappheit und absolut unzulänglich für unsere Ansprüche, wie gesagt, nur die Einleitung für ein tadelloses Inserat. Wer soll darauf eingehen? Jeder, der es tun will, ist in Verlegenheit. Nur der wird darauf reflektieren, der froh ist, dass keine Forderungen gestellt werden. Das scheint aber eine schlechte Empfehlung zu sein, für beide Parteien.

Das Wort „tüchtiger“ hat nur imaginären Wert; die Begriffe dafür sind ausserordentlich gedehnte, und es gibt keinen Gehilfen, der nicht darauf Anspruch macht und nicht in irgendeiner Art das Recht dazu hat. Aber es ist Gewohnheit geworden, dieses Wort zu verwenden, und sein Fehlen würde gewissermassen ein Schönheitsfehler sein; eine besondere Qualität des Gehilfen bezeichnet es aber nicht. Die Einleitung lässt also nur erkennen, dass ein Uhrmachergehilfe zu sofortigem Antritt gesucht wird oder Stellung sucht. Zunächst würde nun nach dem Können zu fragen sein. Da hält man oft die Worte „für den I. oder II. Platz“ oder das Alter des Gehilfen für hinreichend, weil man danach seine Fertigkeit in der Arbeit beurteilt. Das Alter soll gleichzeitig einen Anhalt für die ungefähre Höhe des Gehalts geben. Die Mitteilung, welchen Platz ein Gehilfe einnehmen soll oder will, ebenso die Frage oder Angabe des Alters sind nicht zu verwerfen. Es wäre aber trügerisch, davon die erforderlichen oder vorhandenen Fähigkeiten abzuleiten. Vermuten kann man sie wohl, aber bestimmt wissen durchaus nicht. Es empfiehlt sich deshalb, noch beizufügen, welche Arbeiten von dem Gehilfen selbständig erledigt werden können bzw. müssen, und ob er nur in der Werkstatt oder auch im Laden Verwendung finden will oder soll. In ersterem Falle wird man im Notfalle auf besonders leichte und gefällige Umgangsformen verzichten können, die aber im Laden unerlässlich sind. „Im Umgange mit der Kundschaft bewandert“, heisst in Wirklichkeit nichts mehr und nichts weniger, als im Besitze einer gewissen Universal- und Fachbildung in Verbindung mit höflichem, gefälligem, aber bestimmtem Auftreten zu sein, und eine gewisse unerschrockene Sicherheit dem Kunden gegenüber zu besitzen. Denn besondere Verkäuferfinessen, wie sie beispielsweise dem Konfektionsverkäufer in diesem Alter zu eigen sein müssen, wird man von einem Uhrmachergehilfen nicht verlangen können, wenigstens nicht solange seine Ladentätigkeit nur eine gelegentliche ist, während er den Hauptteil seiner Arbeitszeit am Werkstisch verbringt.

Daraus geht hervor, dass unterschieden werden muss, ob die Qualifikation: „Im Umgange mit der Kundschaft bewandert“ einer ganz selbständigen Verkäufertätigkeit im Laden entspricht oder ob es sich nur um eine gelegentliche oder unterstützende

Tätigkeit handelt. Die Anforderung würde also besser ausgedeutet sein, wenn sie folgendermassen lautete: „Mit angenehmen Umgangsformen, geeignet zur selbständigen Bedienung auch feinsten Kunden“ oder im zweiten Falle: „Geeignet, gelegentlich Kunden zu bedienen.“

Bezüglich der fachlichen Leistungen heisst es oft: „Fähig, die vorkommenden Arbeiten selbständig zu erledigen.“ Das soll wohl heissen, der Gehilfe muss oder kann sowohl Grossuhren, als Taschenuhren reparieren, wo es sich um die landläufige Art handelt. Feinere oder komplizierte Sachen kommen nicht in Frage. Jedenfalls ist dieser Ausdruck missverständlich, denn zu den vorkommenden Arbeiten kann auch eine ganz komplizierte Uhr gehören. Deshalb ist es möglich, dass sich sowohl Durchschnittsarbeiter, als auch höchstbefähigte Leute mit ganz verschiedenen Ansprüchen melden, in der Meinung, sie wären gemeint. Es ist daher auch für die technischen Anforderungen eine genauere Feststellung nötig.

Wenn Nebenbranchen zu verstehen nötig sind, findet man das wohl immer in den Gehilfengesuchen besonders bemerkt, ebenso in den Stellengesuchen, wenn Kenntnisse von Goldwaren, Optik oder Elektrotechnik vorhanden sind. Wünschenswert wäre es vielleicht zu wissen, ob sowohl für Verkauf, als auch für Reparatur genügend Sachverständnis verlangt wird oder vorhanden ist.

Ebenso findet man in der Regel bemerkt, ob noch gewisse Sprachkenntnisse notwendig oder vorhanden sind, was allerdings wohl nur bei solchen Gehilfen in Betracht kommt, die im Laden Verwendung finden.

Das Alter ist trotz alledem für die Wahl eines Gehilfen von Bedeutung. Es kann notwendig sein, dass es sowohl nach unten als auch nach oben eine gewisse Grenze nicht überschreitet. Deshalb ist seine Angabe nicht überflüssig, weil sie weitere Korrespondenz erspart. Von einer bestimmten Altersgrenze ab ist die Angabe, ob verheiratet oder ledig, angebracht.

Die Gehaltsfrage wird vielfach zuerst umgangen, indem von seiten der Prinzipale „Gehalt nach Leistung“ geboten wird, während die Gehilfen sich scheuen, sofort eine Forderung zu stellen, und auf ein Angebot des betreffenden Chefs warten. Da wird sogar eine Gehaltsforderung, die der Gehilfe zuerst stellt, als unbescheiden und anmassend betrachtet, und der Gehilfe weiss das und wartet auf den ersten Brief, um sich dann erst dazu zu äussern. Das ist reine Zeitversäumnis. Ueber das Gehalt muss ja doch einmal gesprochen werden, also: warum nicht sofort angeben, was geboten bzw. verlangt wird?

Die Angabe „Gehalt nach Leistung“ ist nicht mehr modern. Wir brauchen uns doch nichts vorzumachen. Das patriarchalische Verhältnis zwischen Gehilfen und Meister ist auch in der Uhrmacherei stark im Schwinden. Deshalb sind auch die Stellungen mit freier Station nicht mehr stark begehrt, obgleich sich der Gehilfe gewöhnlich in jeder Beziehung besser stellt als bei vollem Gehalt. Er zieht aber die Ungebundenheit vor, und nimmt lieber eine schlechtere Verpflegung und einen kleineren Rest baren Geldes in Kauf. Das ist unlogisch, aber dagegen anzukämpfen, wäre nutzlos. Rechnen wir also auch in unseren Inseraten mit dieser Tatsache. Für einen Gehilfen, der eine bestimmte Leistung verspricht, kann auch ungefähr bestimmt werden, was er wert ist, deshalb ist es richtig, wenn der Prinzipal ein Mindestgehalt angibt, und der Gehilfe auch seine Mindestforderung stellt. Es gibt dann keine unnötige Schreiberei. Wird das Engagement aber ohne Klärung dieser Lage angetreten, so wird nachher der eine oder der andere nicht zufrieden sein. meistens aber der Gehilfe als der wirtschaftlich schwächere. Er fühlt sich dann überlistet — und das kann für den Chef unmöglich ein wünschenswerter Zustand sein, ebensowenig wie für den Gehilfen.

Zeigt es sich, dass nachher dieses Gehalt in keinem richtigen Verhältnis zu der Leistung steht, so ist es immer noch Zeit, Aenderung eintreten zu lassen, was nicht häufiger notwendig sein wird, als bei der unbestimmten, zu ärgerlichen Auseinandersetzungen führenden und einem Inserat deshalb die Wirkung nehmenden Angabe „Gehalt nach Leistung“. Selbst sehr gerechten Leuten ist es schwer, das Gehalt nach Leistung richtig zu bestimmen, unmöglich aber ist es, dem anderen Teile bei-